

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 3. November 2010

Nr. 10/2010 – 20. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2010 ..... Seite 2
2. Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten – Kostenersatzsatzung – .... Seite 3
3. Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin ..... Seite 3
4. Öffentliche Bekanntmachung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiete Süd I und Ortslageverfahren Criewen, Schöneberg, Stützkow, Alt Galow, Neu Galower Weg, Neu Galow, Felchow zur Niederschrift der 7. Teilnehmerversammlung am 26.08.2010 in Schöneberg ..... Seite 4
5. Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiete Süd I ..... Seite 5
6. Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Schönermark ..... Seite 5
7. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2010 ..... Seite 6
8. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993 zur Meldung zur Erfassung ..... Seite 6

#### I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

##### I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 28.09.2010 ..... Seite 7
- Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 30.09.2010 ..... Seite 7
- Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 07.10.2010 ..... Seite 7
- Sitzung des Ortsbeirates Schönower der Gemeinde Passow vom 04.10.2010 ..... Seite 8

#### Ende des amtlichen Teils

### II. Nichtamtlicher Teil

- Information über die Sprechzeit des Amtes Oder-Welse ..... Seite 9
- Information der Jagdgenossenschaft Heinersdorf zur Jagdpachtauszahlung ..... Seite 9
- Einladung zur Weihnachtsfeier des Amtes Oder-Welse ..... Seite 9
- Information des Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zur Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ..... Seite 10

#### Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.06.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf | 2.065.200 EUR |
| in der Ausgabe auf<br>und                        | 2.065.200 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme auf   | 1.958.200 EUR |
| in der Ausgabe auf                               | 1.958.200 EUR |

festgesetzt.

##### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                       | 17.600 EUR  |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. |             |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                 | 800.000 EUR |

##### § 3

**Die Hebesätze der Realsteuern sind durch die am 15.04.2010 beschlossene Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 320 v.H. |

##### § 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.

Bis zur Höhe von 5.000,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

##### § 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung ( GO ) des Landes Brandenburg

- 1) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 50.000 EUR übersteigt.
- 2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- 3) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.09.2010 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 63 erteilt.

Pinnow, den 01.10.2010

( Detlef Krause )  
Amtdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 21.Juni 2010 für das Haushaltsjahr 2010, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 24.09.2010 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 01.10.2010

Detlef Krause  
Amtdirektor

## I. Amtlicher Teil

### Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten – Kostenersatzsatzung –

Aufgrund der § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung und §§ 1, 2 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 07.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Schöneberg bestimmt, dass ihr der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugang zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen ersetzt wird.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
- (3) Wird eine bereits bestehende Grundstückszufahrt die den anerkannten Regeln der Baukunst entspricht neu hergestellt, erneuert oder verändert, sind diese Kostenersatzfrei. Die Kostenersatzfreiheit ist vor Beginn der Baumaßnahme durch Beschluss der Gemeindevertretung festzustellen.
- (4) Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.
- (5) Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

#### § 2

##### Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

#### § 3

##### Kreis der Ersatzpflichtigen

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Fälligkeit

Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Pinnow, den 08.10.2010

Detlef Krause

Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

– Siegel –

### Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Mark Landin in der Sitzung am 28.09.2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Niederlandin und der Trauerhallen in Niederlandin, Hohenlandin und Schönermark werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## I. Amtlicher Teil

- (4) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.  
 (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.  
 (6) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

### § 4 Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Niederlandin
- |   |                            |
|---|----------------------------|
| a) Wahlgrabstelle je Grab für 20 Jahre  | 387,00 € / Grab            |
| a a) Doppelgrab   | 870,75 € / Doppelgrab      |
| b) Urnengrabstelle je Grab für 20 Jahre   | 387,00 € / Urnengrab       |
| bb) Doppelurnengrab   | 870,75 € / Doppelurnengrab |
| c) Urnenreihengrab für 20 Jahre   | 155,00 € / Grab            |
| d) nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren | 19,35 € / Grab und Jahr    |
| e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage für 20 Jahre                                      | 155,00 € / Urnengrab       |
- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

### § 5

#### Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf dem Friedhof in Niederlandin betragen
- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten | 9,50 € / Grab u. Jahr |
| b) für Urnenreihengrabstätten                 | 3,80 € / Grab u. Jahr |

### § 6

#### Trauerhallengebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Niederlandin, Hohenlandin und Schönermark betragen 25,00 € / Trauerfall

### § 7

#### Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt zum 01.11.2010 in Kraft.

*Pinnow, den 04.10.2010*

– Siegel –

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

Prenzlau, den 04.10.2010

## Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiete Süd I und Ortslageverfahren Criewen, Schöneberg, Stützkow, Alt Galow, Neu Galower Weg, Neu Galow, Felchow

Gemäß Punkt 14.7 der Satzung der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal ist eine Ergebnisniederschrift der Teilnehmersammlung öffentlich bekanntzumachen.

Die 7. Teilnehmersammlung fand zu den Verfahrensteilgebieten Süd I und Ortslageverfahren Criewen, Schöneberg, Stützkow, Alt Galow, Neu Galower Weg, Neu Galow, Felchow am 26.08.2010 in Schöneberg im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Gegenstand der Versammlung war:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Informationen zum Verfahrensstand
3. Erläuterung zur Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse
4. Flächenaufbringung für Deichsanierung und Neubau B 2n
5. Finanzierung (Haushalt der Teilnehmergeinschaft)
6. Diskussion

Die Ergebnisniederschrift liegt in den nachfolgenden Ämtern für einen Monat, beginnend mit der Vornahme dieser öffentlichen Bekanntmachung, zur Einsichtnahme aus:

**Amt Oder-Welse**  
Gutshof 1, 16278 Pinnow

**Stadt Schwedt/Oder**  
Rathaus, Zi. 305  
Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder

*Im Auftrag  
Benthin*

*Dienstsigel*

## I. Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung zur „Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung“ Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd

Land: Brandenburg  
Landkreis: Uckermark  
Aktenzeichen: 5-002-R

#### Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 26.08.2010 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Oder-Welse und in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder vom 27.08.2010 bis 10.09.2010 aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden behoben. Die Änderungen sind in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet worden.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens einschließlich der enthaltenen Zu- und Abschlüsse, der Wertermittlungskarten, zugrunde liegende Gutachten, Niederschriften und Protokolle sowie die Ausgangsunterlagen und gutachterlichen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 05. November 2010 bis zum 19. November 2010  
im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow

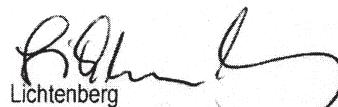
und bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder  
in 16302 Schwedt/Oder, Rathaus Haus II,  
Theodor-Neubauer-Straße 5, Fachbereich 3, Zi. 323

jeweils zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I, beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienststelle Prenzlau, Referat Bodenordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Criewen, den 04.10.2010



Lichtenberg

(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft)

### Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Schönermark

In dem Bodenordnungsverfahren Schönermark, Verfahrensnummer 3-004-Q, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 22.07.2010 in Schönermark statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in den Flurneuordnungsgemeinden aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und die Karten der Bodenschätzung liegen in den jeweiligen Ämtern in bestimmten Zeiträumen aus.

#### Stadt Angermünde

Markt 24, 16278 Angermünde

Auslegungszeitraum: 14.10.2010 – 15.11.2010

#### Stadt Schwedt/Oder

Rathaus, Öffentlichkeitsarbeit

Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder

Auslegungszeitraum: 28.10.2010 – 29.11.2010

#### Amt Oder-Welse

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Auslegungszeitraum: 04.11.2010 – 03.12.2010

#### Amt Joachimsthal (Schorfheide)

Joachimsplatz 1-3, 16247 Joachimsthal

Auslegungszeitraum: 21.10.2010 – 22.11.2010

#### Amt Gramzow

Poststraße 25, 17291 Gramzow

Auslegungszeitraum: 04.11.2010 – 03.12.2010

#### Amt Gerswalde

Dorfmitte 14a, 17268 Gerswalde

Auslegungszeitraum: 04.11.2010 – 03.12.2010

#### Amt Gartz (Oder)

Kleine Klosterstr. 153, 16307 Gartz (Oder)

Auslegungszeitraum: 28.10.2010 – 29.11.2010

#### Amt Britz-Chorin-Oderberg

Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Auslegungszeitraum: 30.10.2010 – 9.11.2010

aus und können dort zu den **Dienstzeiten** eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schönermark, Verfahrensnummer 3-004-Q beim **Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstszitz Prenzlau, Grabowstraße 33 in 17291 Prenzlau** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, den 29.09.2010



Unterschrift

(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

**I. Amtlicher Teil****Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“  
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 63 - 85 und §§ 101 - 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie des § 25 der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

**Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme	3.400.700,00 EURO
in der Ausgabe	3.400.700,00 EURO

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme	1.330.600,00 EURO
in der Ausgabe	1.330.600,00 EURO

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EURO.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 500.000,00 EURO nicht übersteigen.

**§ 3**

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2010 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt. Die Zahlung wird im IV. Quartal erhoben und ist zum

**15.10. I. bis IV. Quartal**

fällig.

**§ 4**

entfällt

**§ 5**

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten. Gemäß § 70 Abs. 1 - 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.
2. Gemäß § 68 Abs. 1 - 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 13.09.2010

Krause  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Gesamthaushaltes 2010**

Der vorstehende Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2010 liegt ab 14.09.2010 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow, an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 13.09.2010

*S. Stornowski*  
Stornowski  
Geschäftsführer

**Bekanntmachung  
Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1993  
zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1993** (01.07.1993 - 30.09.1993), die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Amt Oder-Welse  
Einwohnermeldeamt  
Gutshof 1, 16278 Pinnow

**Sprechzeiten:**

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 17.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 05.10.2010

Der Amtsdirektor  
Krause

## I. Amtlicher Teil

### I.2. Sonstige amtliche Mitteilungen

#### I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

##### Information

#### aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 28.09.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- BV30/2010/0008-1-1    Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin  
**Vorlage geändert beschlossen**
- BV30/2010/027        Haushaltssatzung 2010  
**Vorlage ungeändert beschlossen**
- BV03/2010/020        Überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung des Schulkostenbeitrages für den Besuch an den Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder  
**Vorlage ungeändert beschlossen**

##### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- BV03/2010/019        Verkauf von Wohnungseigentum – 2 WE Hauptstraße 16 in Berkholz  
**Vorlage ungeändert beschlossen**
- BV03/2010/021        Vermietung von Geschäftsräumen zum Betrieb einer Gaststätte, Objekt Hauptstraße 8, 16306 Berkholz-Meyenburg  
**Vorlage geändert beschlossen**

##### Information

#### aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 30.09.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

keine Beschlussvorlagen

##### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- BV30/2010/018        Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1064/2010  
**Vorlage ungeändert beschlossen**
- BV30/2010/019        Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1063/2010  
**Vorlage ungeändert beschlossen**

- BV30/2010/020        Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1260/2010  
**Vorlage ungeändert beschlossen**
- BV49/2010/021        Beschluss des Gestattungsvertrages über die Verlegung, Betreibung, Unterhaltung und Erneuerung mehrstängiger Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen sowie einer Dienstbarkeitsbewilligung zwischen der Gemeinde Pinnow und der Einspeisegesellschaft Pinnow 2 GbR, betreffend der Flurstücke 2 und 123 der Flur 1 in der Gemarkung Pinnow  
**Vorlage ungeändert beschlossen**

##### Information

#### aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 07.10.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

##### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- BV50/2010/023        Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten – Kostenersatzsatzung –  
**Vorlage ungeändert beschlossen**
- BV50/2010/026        Verzicht der nachträglichen Genehmigung von Grundstücksgeschäften  
**Vorlage ungeändert beschlossen**
- BV50/2010/029        Zustimmung zum Weiterverkauf und Bewilligung eines Rangrücktrittes sowie der Löschung eines vereinbarten Wiederkaufsrechtes  
**Vorlage ungeändert beschlossen**

##### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- BV50/2010/027        Verkauf von Grund und Boden Gemarkung Flemsdorf Flur 5, Flst.35/7  
**Vorlage ungeändert beschlossen**
- BV50/2010/028        Verkauf von Grund und Boden Gemarkung Felchow Flur 3, Flurstück 60/1  
**Vorlage geändert beschlossen**
- BV50/2010/030        Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 929/2010 u. 1283/2010  
**Vorlage ungeändert beschlossen**

**I. Amtlicher Teil****Information****aus der 3. Sitzung des Ortsbeirates Schönow der Gemeinde Passow vom 04.10.2010**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

BV70/2010/028 Antrag des Ortsbeirats an die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow Haushaltsmittel für den Breitbandausbau im Ortsteil Schönow im Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung zu stellen  
**Vorlage geändert beschlossen**

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

keine Beschlussvorlagen

***Ende der amtlichen Bekanntmachungen***

***Ende des amtlichen Teils***

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

**Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Pohling  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

## II. Nichtamtlicher Teil

### Information über die Sprechzeit des Amtes Oder-Welse am 30. November und am 2. Dezember

Die Sprechzeiten des Amtes Oder-Welse fallen am Dienstag, dem 30. November, und am Donnerstag, dem 2. Dezember, aus.

Krause  
Amtdirektor

### Einladung zur Weihnachtsfeier des Amtes Oder-Welse am 9. Dezember

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zum Jahresende lade ich Sie recht herzlich zur  
**Weihnachtsfeier** des Amtes Oder-Welse  
am **Donnerstag, 09. Dezember,**  
**von 14 bis 18 Uhr**  
in die Gemeinde **Pinnow**, Technologie- und  
Gemeindezentrum 10, ein.

Folgender Ablauf ist geplant:

1. Begrüßung durch den Amtdirektor Herrn Detlef Krause
2. Gemütliches Beisammensein mit festlicher Kaffeetafel
3. Weihnachtliches Programm mit Unterhaltungs- und Tanzmusik

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis 19. November bei Frau Krüger oder Frau Berwing im Amt Oder-Welse unter der Telefonnummer 033335/71911. Über die Abfahrtszeiten der Busse werden Sie rechtzeitig informiert.

Für die Teilnahme wird vor Ort ein Kostenbeitrag von 6,00 Euro erhoben.

Ich würde mich freuen, Sie zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen  
Krause  
Amtdirektor  
Amt Oder-Welse

### Jagdпacht auszahlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Die Auszahlung der Jagdpacht für das Jagdjahr 2010/2011 findet am Dienstag, dem 7. Dezember, von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Gemeindehaus Heinersdorf, Lange Straße 47, statt.  
Anspruch auf Auszahlung der Jagdpacht haben alle Grundstücksbesitzer der Gemarkung Schwedt-Heinersdorf, die Mitglied der Jagdgenossenschaft Heinersdorf sind.

Der Vorstand



## Recht & Sicherheit

Alles was man wissen sollte

**Uwe Block**  
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltsverein

**Tätigkeitsschwerpunkte**  
Straßenverkehrsrecht, Familienrecht, Erbrecht  
**Interessenschwerpunkte**  
Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht

Mo. u. Mi. 8.30 – 16.30 Uhr  
Di. u. Do. 8.30 – 18.00 Uhr  
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr  
Samstag nach Vereinbarung

Grüner Ring 20 · 16306 Berkholz-Meyenburg,  
OT Meyenburg  
e-mail: RA.Block@advocado.de · www.ra-block.de  
Tel.: 0 33 32 / 52 15 21, Fax: 0 33 32 / 52 15 22  
Notfallhandy: 01 72 / 786 81 60

## Seminar: Mit Sinn und Verstand richtig vererben und schenken

– Anzeige –

Brauche ich ein Testament? Kann ich als Erbe Steuern sparen? Wer erbt auf jeden Fall? Diese Fragen wollen eine Antwort und verlangen in der weiteren Konsequenz vor allem klare Regelungen, damit Konflikte verhindert, der Nachlass erhalten und auch Steuern gespart werden können. Denn seit einiger Zeit gelten im Erbrecht neue Spielregeln. Wer sind jetzt die möglichen Verlierer und wer die möglichen Gewinner dieser Reform? Wie können zukünftige Erbstreitigkeiten vermieden werden? Wie kann durch geschickte Gestaltung eines Testaments Streit in der Familie vermieden und auch Erbschaftssteuer gespart werden? Als das neue Erbschaftssteuergesetz in Kraft trat, wurde zum Beispiel kritisiert, dass Geschwister sowie Neffen und Nichten steuerlich ungünstig wie entfernte Verwandte behandelt wurden. Das „Wachstums-Beschleunigungsgesetz“ entlastet diese Erbengruppe ab 2010 zwar, indem es die steuerliche Belastung von 30 bzw. 50 Prozent in ein Stufensystem von 15 bis maximal 43 Prozent umgewandelt hat. Die Ausgestaltung der eigenen erbrechtlichen

Vorsorge ist dadurch aber nicht einfacher geworden. Das Streitpotential ist geblieben. Ca. 27 % der deutschen Erben streiten sich mit Familienangehörigen um den Nachlass, oft auf Biegen und Brechen. Die Erbschaft kann sich dann zu einem wahren Familiendrama gestalten. Diese Themen und was die Änderungen im Erbrecht bzw. im Erbschaftssteuerrecht für zukünftige Erblasser und Erben im Einzelfall letztlich bedeuten und wie die Änderungen des Erbrechts zur Vermeidung von Erbstreitigkeiten und zur Minderung einer Erbschaftssteuer aktuell und zeitnah genutzt werden können, erklärt Rechtsanwalt Uwe Block im Rahmen eines Seminars Interessierten am Samstag den, 27.11.2010 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr im Oderhotel Zützen, in 16303 Schwedt/Oder OT Zützen, Apfelallee 2. Für Fragen und Diskussionen steht neben dem etwa einstündigen Vortrag ausreichend Zeit und ein Skript zur Verfügung. Aufgrund begrenzter Raumkapazität werden Interessenten höflichst bis zum 25.11.2010 um tel. Anmeldung unter 03332/521521 oder unter e-mail: RA.Block@advocado.de gebeten.

## Für Ihre Rechtsangelegenheiten Anwaltskanzlei Brandt

**RA Rolf Erich Weil-Di Fonzo**  
• Wirtschafts-, Handels- und Gesellschaftsrecht  
• Arbeitsrecht  
• Familienrecht  
• Schadenersatzrecht



**RA Andreas Brandt**  
• Miet- und Grundstücksrecht  
• Arbeits- und Sozialrecht  
• Familienrecht  
• Insolvenzrecht  
• Schadenersatzrecht

Kanzlei Schwedt  
Vierradener Straße 38 (über Fielmann)  
16303 Schwedt/Oder  
☎ 0 33 32 / 29 11 88 · Fax 29 11 86

Kanzlei Prenzlau  
Friedrichstraße 41 (über der Post)  
17291 Prenzlau

☎ 0 39 84 - 83 19 73 · Fax 83 19 74  
e-Mail: [kanzlei.brandt@t-online.de](mailto:kanzlei.brandt@t-online.de)

## Information des Ministeriums für Finanzen des Landes Brandenburg zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte und der Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte sind wesentliche Veränderungen verbunden.

Ab dem Jahr 2010 wird keine Lohnsteuerkarte mehr versandt. Sie soll ab dem Jahr 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Ihre Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Einführung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) werden ohne weiteren Antrag auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

### Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, z. B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen.

Nach Einführung des elektronischen Verfahrens (voraussichtlich im Jahr 2012) müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

### Wer führt künftig Änderungen durch?

Ab dem Jahr 2011 wechselt die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (z. B. Steuerklassenwechsel, Eintragung von Kinderfreibeträgen und anderen Freibeträgen) von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Die Finanzämter werden bereits im Jahr 2010 zuständig, falls die Änderungen den Lohnsteuerabzug 2011 betreffen. Für Änderungen der Meldedaten an sich (z. B. Heirat, Geburt, Kirchenein- oder Austritt) sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

### Was ändert sich für mich als Arbeitnehmer?

Die Angaben der bisherigen Vorderseite der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, andere Freibeträge und Religionszugehörigkeit) werden in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für Ihren Arbeitgeber bereitgestellt und künftig als **Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)** bezeichnet. Für das neue Verfahren müssen Sie als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer Ihrem Arbeitgeber Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen. Bei mehreren Arbeitsverhältnissen müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass / ob er der Hauptarbeitgeber ist. Hat Ihr Arbeitsverhältnis auch schon im Jahr 2010 oder 2011 bestanden, liegen Ihrem Arbeitgeber diese Informationen zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits vor. Bei einem Arbeitgeberwechsel im Jahr 2011 muss der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte vom alten Arbeitgeber anfordern und beim neuen Arbeitgeber einreichen.

### Werden neue Daten erhoben und sind meine Daten geschützt?

Bei dem neuen elektronischen Verfahren werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Lediglich die Organisation der Übermittlung Ihrer bereits in den Melderegistern und bei den Finanzämtern gespeicherten Daten wird sich ändern. Der Schutz Ihrer Daten ist gewährleistet! Die Verwendung Ihrer Daten unterliegt strengen Zweckbindungsvorschriften.

### Wem werden meine Daten zur Verfügung gestellt?

Nur Ihre aktuellen Arbeitgeber sind zum Abruf der ELStAM berechtigt. Mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses entfällt diese Berechtigung. Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, dass nur von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber Ihre ELStAM anfragen und abrufen, oder aber, dass von Ihnen konkret benannte Arbeitgeber vom Abruf Ihrer ELStAM ausgeschlossen werden (Positivliste / Teilspernung / Vollsperrung). Kann Ihr Arbeitgeber auf Grund einer Sperrung keine Daten abrufen, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

### Wie erhalte ich Auskunft über meine gespeicherten Daten?

Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie ab dem Einsatz des elektronischen Verfahrens (voraussichtlich im Jahr 2012) jederzeit über das ElsterOnline-Portal <http://www.elsteronline.de/einsehen>. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr. im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

Weitere Informationen finden Sie ab Oktober 2010 unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

*Mit freundlichen Grüßen*

*Ihr Finanzamt und Ihre Meldebehörde*

## Antworten auf häufig gestellt Fragen zur Abschaffung der Lohnsteuerkarte

### Frage: Warum wird die Lohnsteuerkarte abgeschafft?

Antwort: Die Lohnsteuerkarte war bislang ein unverzichtbares Mittel, um dem Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Mit der Produktion, Versendung und Verwaltung der Lohnsteuerkarten war immer ein hoher Aufwand verbunden.

Durch den technischen Fortschritt lässt sich die Bereitstellung der notwendigen Informationen besser organisieren.

Mit der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren wird das Lohnsteuerabzugsverfahren zukünftig schneller, sicherer und effizienter.

Die bisherige Lohnsteuerkarte ist dann nicht mehr notwendig.

### Frage: Warum erhalte ich im Jahr 2010 keine neue Lohnsteuerkarte für das Jahr 2011?

Antwort: Im Rahmen der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren behält die Lohnsteuerkarte 2010 für den Übergangszeitraum ab dem Jahr 2011 ihre Gültigkeit. Nach Einführung des elektronischen Verfahrens (ab dem Jahr 2012) wird keine Lohnsteuerkarte mehr benötigt.

Benötigen Sie während des Jahres 2010 eine Lohnsteuerkarte, wird diese noch von der Gemeinde ausgestellt.

### Frage: Was mache ich, wenn ich für 2011 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötige?

Antwort: Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt

das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die ab dem Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

**Frage: Was passiert, wenn meine Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar oder zerstört worden ist?**

Antwort: In diesen Fällen stellt Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt für das Jahr 2011 eine Ersatzbescheinigung aus.

**Frage: Was benötigt mein Arbeitgeber ab dem Jahr 2012 anstelle der Lohnsteuerkarte von mir?**

Antwort: Anstelle der Lohnsteuerkarte benötigt Ihr Arbeitgeber nur noch einmalig Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), Ihr Geburtsdatum sowie eine Auskunft darüber, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

**Frage: Wo finde ich meine steuerliche Identifikationsnummer?**

Antwort: Ihre steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) schriftlich mitgeteilt und ist bereits auf Ihrer Lohnsteuerkarte 2010 oder auf der Ersatzbescheinigung des Jahres 2011 aufgedruckt. Verfügen Sie nicht mehr über Ihre IdNr (z. B. Anschreiben ist nicht mehr auffindbar), haben Sie die Möglichkeit, beim BZSt die Übersendung eines Schreibens mit der IdNr erneut zu veranlassen. Die IdNr wird nicht telefonisch bekanntgegeben. Das neue Mitteilungsschreiben wird an die im BZSt gespeicherte Anschrift versendet. Ansprechpartner ist grundsätzlich das BZSt, das Finanzamt kann die IdNr aber ebenso schriftlich mitteilen.

Anschrift des BZSt:

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1, 53225 Bonn

[poststelle@bzst.bund.de](mailto:poststelle@bzst.bund.de)

**Frage: Welche meiner Daten sind bei der Finanzverwaltung gespeichert?**

Antwort: Es werden keine zusätzlichen persönlichen Daten erhoben. Bei der Finanzverwaltung werden zukünftig nur die steuerrechtlichen Informationen gespeichert, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragen waren (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Religionszugehörigkeit) sowie die melderechtlichen Daten, die wie bisher von den Gemeinden an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Diese gespeicherten Angaben werden auch als **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale** (ELStAM) bezeichnet.

Welche ELStAM zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie mit Beginn des elektronischen Verfahrens im Jahr 2012 jederzeit über das ElsterOnline-Portal <http://www.elsteronline.de/> einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) im ElsterOnline-Portal notwendig. Darüber hinaus ist Ihr zuständiges Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

**Frage: Wofür steht die Abkürzung ELStAM?**

Antwort: **ELStAM** steht für **Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale**. Dabei handelt es sich um die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte standen (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Religionszugehörigkeit).

**Frage: Was muss ich beim Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2011 beachten?**

Antwort: Für das Jahr 2011 gelten einmalig sämtliche eingetragenen Freibeträge des Jahres 2010 automatisch weiter, unabhängig vom Gültigkeitsbeginn.

**Frage: Welche Änderungen meiner Lohnsteuerabzugsmerkmale in 2011 muss ich dem Finanzamt anzeigen?**

Antwort: Sie sind verpflichtet, die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragungen von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu Ihren Gunsten abweichen, z. B. Eintragung der Steuerklasse I ab 2011, weil die Ehe in 2010 aufgelöst wurde und somit die Voraussetzung für die Steuerklasse III weggefallen ist. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzung für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Laufe des Kalenderjahrs jedoch entfällt.

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert (z. B. geringere Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Verringerung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung), kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteueranlagung führen. Die Herabsetzung des Freibetrags können Sie beim Finanzamt beantragen.

Nach Einführung des elektronischen Verfahrens (ab dem Jahr 2012) müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge **erneut** beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Anträge auf Änderung können wie bisher nur bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit nicht mehr im Lohnsteuerermäßigungsverfahren des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.

**Frage: Wer kann meine Daten abrufen und welchen Einfluss habe ich darauf?**

Antwort: Nur Ihr aktueller Arbeitgeber (Hauptarbeitgeber) ist zum Abruf der ELStAM berechtigt. Haben Sie mehr als einen Arbeitgeber, können auch alle weiteren Arbeitgeber (Nebenarbeitgeber) die für die Lohnsteuerberechnung erforderlichen Daten abrufen. Den Nebenarbeitgebern steht nur ein Teil der ELStAM zum Abruf zur Verfügung (Steuerklasse VI, Religion und ggf. ein Freibetrag).

Sie können selbst bestimmen, welchem Arbeitgeber Ihre Daten zum Abruf bereitgestellt werden und welche Arbeitgeber davon ausgeschlossen sein sollen (Positivist/ Teilspernung/ Vollsperrung). Den Antrag können Sie ab Herbst 2011 bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen.

Hat der aktuelle Arbeitgeber aufgrund einer Sperrung keinen Zugriff auf Ihre Daten, ist er verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach Steuerklasse VI zu besteuern.

**Frage: Wozu benötigt mein Arbeitgeber diese Daten?**

Antwort: Ihr Arbeitgeber benötigt diese Daten (Lohnsteuerabzugsmerkmale) ausschließlich für die Berechnung und Abführung der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags sowie ggf. der Kirchensteuer, wozu er gesetzlich verpflichtet ist.

**Frage: Wie werde ich über meine ELStAM informiert?**

Antwort: Nach dem derzeitigen Stand soll der Arbeitgeber die ELStAM in der ersten Lohnabrechnung für 2012 ausweisen und verpflichtet werden, dem Arbeitnehmer unverzüglich einen Ausdruck der Lohnabrechnung mit den übermittelten ELStAM auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen.

Darüber hinaus ist das für Sie zuständige Finanzamt Ansprechpartner für Auskünfte zu Ihren gespeicherten ELStAM.

**Frage: Wo beantrage ich, dass keine Kinderfreibeträge ausgewiesen werden?**

Antwort: Durch den Abruf der ELStAM des Arbeitnehmers bei der Finanzverwaltung erhält der Arbeitgeber künftig auch Auskünfte über die Anzahl der Kinderfreibeträge des Arbeitnehmers. Dies kann jedoch auf Wunsch unterdrückt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

*Ihr Finanzamt*

**Impressum****Amtsblatt für das Amt Oder-Welse****Herausgeber und Verlag:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Telefon (030) 28 09 93 45,  
E-Mail: [redaktion@heimatblatt.de](mailto:redaktion@heimatblatt.de)

**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:**

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich:  
Leiterin Allgemeine Ordnungs- und Sozialverwaltung,  
Frau Pohling  
Gutshof 1, 16278 Pinnow,  
Telefon (03 33 35) 7 19 20

**Vertrieb:**

DVB

---

Das nächste Amtsblatt erscheint **am 1. Dezember 2010**;  
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist **am 18. November 2010**.